

# **Gesellschaftsvertrag der MAINGAU Energie GmbH mit dem Sitz Obertshausen**

## **§ 1 Firma, Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

MAINGAU Energie GmbH

- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberthausen.

## **§ 2 Gegenstand**

Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verteilung und der Verkauf von Energie, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an den anderen Unternehmen dieser Art, die Betriebsführung solcher Unternehmen und der Betrieb aller, den Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 2.301.000,00.

## 30.07

- (2) Von diesem Stammkapital haben als Einlage übernommen:
- a) Die Stadt Dietzenbach einen Geschäftsanteil von Euro 537.000,00 = 23,34 %
  - b) Die Stadt Heusenstamm einen Geschäftsanteil von Euro 547.100,00 = 23,74 %
  - c) Die Stadt Mühlheim einen Geschäftsanteil von Euro 120.600,00 = 5,24 %
  - d) Die Stadt Obertshausen einen Geschäftsanteil von Euro 716.200,00 = 31,12 %
  - e) Die Stadt Rodgau einen Geschäftsanteil von Euro 380.100,00 = 16,52 %
- (3) Tritt für die Gesellschaft über den Betrag des Stammkapitals hinaus Kapitalbedarf ein, so wird er durch Fremdkapitalaufnahme oder Gesellschafterdarlehen gedeckt. Bei der Kapitalbeschaffung werden die Gesellschafter nach Möglichkeit behilflich sein.

### § 5

#### **Veräußerung von Geschäftsanteilen, Sperrfrist, Vorkaufsrecht**

- (1) Im Hinblick auf die Gesellschafterstruktur und den von der Gesellschaft zu erfüllenden öffentlichen Versorgungsauftrag ist den einzelnen Gesellschaftern die Veräußerung ihrer Geschäftsanteile oder die anderweitige rechtsgeschäftliche Verfügung über ihre jeweiligen Geschäftsanteile unter Beachtung der sonstigen gesellschaftsvertraglichen oder gesetzlichen Regelungen jeweils erst nach Ablauf des 31.12.2006 gestattet. Der Einhaltung der vorgenannten Frist bedarf es nicht, wenn die Gesellschafterversammlung einstimmig und vorab der Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen an einen Dritten im Einzelfalle zustimmt. Im übrigen sind Verfügungen über Geschäftsanteile nur im Wege des Barkaufs und nur im Ganzen oder in Teilen, die mindestens Euro 100,00 oder ein Vielfaches davon betragen, zulässig; sie bedarf der Genehmigung der Gesellschafterversammlung unbeschadet der Vorkaufsrechte der Gesellschafter nach Ziffer 2.
- (2) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen anderen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter

seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieses § 5 ausgeübt hat.

- (3) Üben mehrere Vorkaufsberechtigte das ihnen zustehende Vorkaufsrecht aus, so steht das Vorkaufsrecht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (4) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (5) Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend vorstehendem Absatz 3 zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge des Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (6) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Absatz 1 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführung anzuweisen, eine gemäß § 17 Absatz 1 GmbHG genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen. Falls das Vorkaufsrecht fristrecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Absatz 1 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen.

### **§ 6**

#### **Pflichten der Gesellschafter**

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Bestrebungen und den Zweck der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.

### § 7

#### **Ausscheiden eines Gesellschafters durch Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Monaten auf den Schluss eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2006, durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu kündigen.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht mit den verbleibenden Gesellschaftern fort, es sei denn, diese beschließen die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist haben sich die verbleibenden Gesellschafter und die Gesellschaft darüber zu erklären, an wen der Geschäftsanteil des Kündigenden zu übertragen ist.
- (4) Ist niemand bereit, den Anteil des Kündigenden gegen Abfindung zu übernehmen, so ist dieser nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (§§ 8, 9) einzuziehen.

### § 8

#### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn der betroffenen Gesellschafter zustimmt.
- (2) Ohne Einwilligung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung eines Geschäftsanteils von der Gesellschafterversammlung nur dann beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist, außer in den sonst anerkannten Fällen, insbesondere dann der Fall, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird:
  - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder in einen Teil desselben oder in ein sonstiges Gesellschaftsrecht betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb eines Monats aufgehoben werden.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Betroffene seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen oder mehrere der übrigen Gesellschafter oder auf

Dritte zu übertragen hat. Die Erwerber und ihre Anteile sind im Beschluss ausdrücklich festzuhalten.

- (4) Bei Beschlussfassung nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 hat der betroffene Gesellschafter, sein Rechtsnachfolger, sein Gläubiger oder Insolvenzverwalter kein Stimmrecht. Es ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller übrigen Gesellschafter erforderlich. Die Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 4 werden mit der Bekanntgabe durch die Geschäftsführung an den Betroffenen wirksam.
- (5) Für die Abfindung gilt § 9.

### **§ 9 Abfindung**

- (1) Für die Bemessung von Abfindungen für Geschäftsanteile, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt das von der Finanzverwaltung für nicht-börsen-orientierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft angewandte Stuttgarter Verfahren gemäß § R 95 ff. ErbStR in der jeweiligen Fassung entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass anstelle des Vermögenswertes (Betriebseinheitswert) der Substanzwert (S) aller Wirtschaftsgüter der Gesellschaft mit dem Teilwert anzusetzen ist, so dass für den Unternehmenswert (U) insgesamt folgende Formel gilt:

$$U = 2/3 \times (S + 5 E)$$

Der Parameter E errechnet sich aus dem Durchschnittsertrag der letzten drei Veranlagungszeiträume unter Berücksichtigung der Hinzurechnungen und Abzüge gemäß R 95 ff., 99 ErbStR.

- (2) Dies gilt nicht im Fall der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft sowie im Fall der Veräußerung von Anteilen gemäß § 5.
- (3) Hiervon unberührt bleibt die Rückgewähr von Darlehen und sonstigen Einlagen, die in der Bilanz der Gesellschaft als Fremdkapital aufgeführt und nicht kapitaleretzenden sind.

## 30.07

### § 10 Die Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

### § 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder durch ausdrücklichen Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
  - a) die Änderung des Gesellschaftsvertrags
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), der von der Geschäftsführung mit dem Lagebericht vorzulegen ist
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
  - d) die Wahl des Abschlussprüfers
  - e) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
  - f) die Festsetzung einer Vergütung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung
  - g) Auflösung der Gesellschaft (§ 16)
  - h) Errichtung oder Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Veräußerungen des Geschäftsbetriebes im ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen
- (2) Die jährliche Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss soll zeitlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung mit Brief und mindestens achttägiger Frist, in dringenden Fällen ohne Einhaltung dieser Frist, schriftlich, elektronisch oder telefonisch vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, einberufen. Das Recht der Einberufung durch die

Geschäftsführung oder durch die Gesellschafter in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen bleibt unberührt.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, wenn nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt oder die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats Gegenstand der Erörterung oder Abstimmung ist. Die Sitzungsleitung in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

### § 12

#### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die kommunalen Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch die jeweiligen Gemeindevorstände vertreten, unbeschadet der Vorschrift des § 125 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Andere Gesellschaften werden durch die zu ihrer Vertretung befugten Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 100 % des Stammkapitals vertreten, so ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (3) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten werden.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

## 30.07

- (5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit von 65 % der Anteile gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Die nachfolgenden Beschlussfassungen bedürfen der Einstimmigkeit:
- a) Maßnahmen der Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung,
  - b) Sonstige wichtige Satzungsänderungen, die sich wesentlich auf die Interessen der Gesellschafter auswirken,
  - c) Auflösung der Gesellschaft,
  - d) Errichtung oder Erwerb eines anderen Unternehmens, Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran nebst Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen und Veräußerungen des Geschäftsbetriebes im ganzen oder in einzelnen Geschäftszweigen.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Genehmigung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere:
  - a) Prüfung des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht sowie des Vorschlags über die Ergebnisverwendung,
  - b) Einberufung der Gesellschafterversammlung, unbeschadet des Rechts und der Pflicht der Geschäftsführung und Gesellschafter, die Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen,
  - c) Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten, der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und dinglichen Rechten, soweit sie nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind,
  - d) Abschlüsse aller Verträge, die die Gesellschaft zu einer wiederkehrenden Ausgabe von mehr als Euro 250.000 pro Jahr oder zu einer einmaligen Ausgabe von mehr als Euro 250.000 verpflichten, soweit nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten,
  - e) Abschluss und Abänderung von Lieferungs-, Pacht- und Konzessionsverträgen und Verträgen, durch die die Gesellschaft länger als ein Jahr gebunden werden soll,
  - f) Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in derartigen Rechtsstreiten,

- g) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmungen,
  - h) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  - i) Beauftragung des Abschlussprüfers.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Diese beträgt mindestens fünf.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren von den Gesellschaftern bestellt. Jeder Gesellschafter ist ernennungsbe-rechtigt für mindestens ein Aufsichtsratsmitglied. Die Bestellung ge-schieht in der Weise, dass die Ernennungsberechtigten die Namen ihrer Aufsichtsratsmitglieder der Geschäftsführung schriftlich mittei-len. Den Ernennungsberechtigten steht jederzeitiger Widerruf, den Ernann-ten die jederzeitige Niederlegung der Mitgliedschaft zu. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner Amtszeit aus, so haben die Ernennungsberechtigten für dessen restliche Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied namhaft zu machen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Pro Halbjahr findet mindestens eine Aufsichtsratssitzung statt.
- (7) Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung ergeht durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellver-treter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen, schriftlich, elektronisch oder telefonisch; sie bestimmen auch den Sitzungsort. Auf Antrag der Geschäftsfüh-rung oder zweier Aufsichtsratsmitglieder muss der Vorsitzende eine Aufsichtsratssitzung binnen einer Woche anberaumen.
- (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung geladen und die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder an-wesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse nach Ziffer 1, Buchstabe c), d), e), und g) bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle sei-ner Verhinderung seines Stellvertreters. Die Beschlüsse können auch durch schriftliche, elektronische oder telefonische Stimmenab-gabe, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuholen und zu dokumentieren ist, gefasst werden, wenn ein Mitglied wider-spricht.

## **30.07**

- (9) Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind von einem Schriftführer, den der Aufsichtsrat wählt, in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und Schriftführer zu unterschreiben.
- (10) Rechtsgeschäfte oder sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach außen der Unterschrift des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (11) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (12) Im übrigen gilt § 52 GmbHG.

### **§ 14**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung, die auch einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen kann. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Bestellung von Geschäftsführern kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss widerrufen werden.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, der Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge sowie die sonstige Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung obliegt der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, sowie nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Einzelvertretung ermächtigt hat oder er einziger Geschäftsführer ist.
- (5) Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (6) Die Geschäftsführer können Handlungsbevollmächtigte bestellen, abberufen und ihre Anstellungsbedingungen festsetzen.

## **§ 15 Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht sind von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen.
- (2) Vor der Feststellung ist der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen.
- (3) Die kommunalen Gesellschafter haben die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweiligen Fassung und üben sie aus. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Offenbach hat nach Maßgabe des § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Verbindung mit § 123 der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung das Recht, Prüfungen vorzunehmen.

## **§ 16 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

## **§ 17 Bekanntmachungsblatt**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können

## 30.07

oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken des Vertrages herausstellen sollten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist in notarieller Form eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die – soweit rechtlich zulässig – demjenigen am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten, der unwirksam/durchführbar ist bzw. eine Regelungslücke darstellt.

- (2) Anfechtbarkeit, Unwirksamkeit oder Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur innerhalb von zwei Monaten durch Klage geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn der Beschluss in einer Gesellschafterversammlung gefasst worden ist, mit Ablauf des Tages, der der Beschlussfassung folgt, in allen Fällen mit Ablauf des Tages, an dem der Beschluss dem klagenden Gesellschafter zugegangen oder sonst bekannt geworden ist.
- (3) Gerichtsstand ist Offenbach am Main.
- (4) Die Kosten des Formwechsels trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 25.000,00.